Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich/Vertragsgegenstand

1. Unsere AGB gelten für den Verkauf und die Lieferung von Felgen und Zubehör über unseren Onlineshop oder Webseite nach Maßgabe des zwischen uns, der AVO Fahrzeugtechnik GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Volkmer, Gottlieb-Duttenhöfer-Str. 83a, 67454 Haßloch und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) geschlossenen Vertrages.
2. Unsere AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
3. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Wir können daher vor Vertragsschluss verlangen, dass Sie uns Ihre Unternehmereigenschaft ausreichend nachweisen, z.B. durch Angabe Ihrer UST-ID-Nr. oder durch sonstige geeignete Nachweise. Die für den Nachweis erforderlichen Daten sind von Ihnen vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.

§ 2 Angebot-Vertragsschluss-Angebotsunterlagen

1. Die Bestellung des Kunden stellt ein verbindliches Angebot dar, dass wir innerhalb von einer Woche durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware annehmen können. Erst mit einer Annahmeerklärung oder der Lieferung der bestellten Artikel kommt ein Vertrag zustande. Vorher abgegebene Angebote durch uns sind freibleibend.
2. Bestellungen von Lieferungen ins Ausland können wir nur ab einem Mindestbestellwert berücksichtigen. Den Mindestbestellwert können Sie den bereitgestellten Preisinformationen entnehmen.
3. Sollte die Lieferung der vom Kunden bestellten Ware nicht möglich sein, etwa weil die entsprechende Ware nicht auf Lager ist, sehen wir von einer Annahmeerklärung ab. In diesem Fall kommt ein Vertrag nicht zustande. Wir werden den Kunden darüber unverzüglich informieren und bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.
4. Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der angebotene Kaufpreis ist bindend. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk. Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung- und Zustellgebühren werden gesondert berechnet.
2. Alle Preisangaben in Prospekten und Katalogen sind unverbindlich. Es sind grundsätzlich die am Tag der Lieferung gültigen Preise maßgebend, sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind die von uns erteilten Rechnungen sofort fällig.
4. Bei Überschreitung des gesetzten Zahlungsziels kommt der Kunde in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. § 353 HGB bleibt unberührt.
5. Es gilt der vereinbarte Preis. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung eingezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
Die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden durch uns nicht aus.
7. Bei Teillieferungen oder Teilleistungen können wir für den Fall eines Zahlungsverzuges des Kunden die Erfüllung der noch aus dem Vertrag zu erbringenden Leistungen so lange verweigern, bis die rückständigen Forderungen erfüllt worden sind. Außerdem sind wir in einem derartigen Fall berechtigt, abweichend von den Regelungen oder den noch zu erbringenden Restleistungen Zug-um -Zug Zahlung zu verlangen.
8. Wenn uns Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere wenn er seine Zahlung einstellt, oder wenn uns andere ähnliche Umstände bekannt werden, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Wir können nach Fristsetzung außerdem von jeder Prolongationszusage zurücktreten. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt..

§ 4 Lieferzeit und Gefahrübergang

1. Lieferfristen und Termine sind unverbindlich, es sei denn, dass wir sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten sowie Vorlage evtl. erforderlicher Genehmigungen. Etwaige vom Kunden innerhalb der Lieferfrist verlangte Änderungen in der Ausführung des Liefergegenstandes unterbrechen und verlängern die Lieferfrist entsprechend.
2. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
3. Sind von uns Lieferfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt oder wenn der Beginn der Frist für die Lieferung der Ware in unsere Betriebsferien fällt.
4. In Fällen einer wesentlichen Erschwerung der Ausführung des Vertrages oder der Unmöglichkeit sind wir berechtigt, ohne Gewährung von Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann in einem derartigen Fall von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern. Erklären wir uns nicht, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Teillieferungen oder Teilleistungen kann der Kunde nicht zurückweisen, es sei denn, er hat ein berechtigtes Interesse an deren Ablehnung.
5. Falls wir in Verzug geraten muss der Kunde uns schriftlich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen. Wird auch innerhalb dieser Nachfristen der Liefergegenstand nicht oder nicht vollständig geliefert, ist der Kunde berechtigt, nach Fristablauf in Bezug auf diejenige Bestellmenge zurückzutreten, die bis zum Ablauf der Nachfristen geliefert worden ist; insoweit steht die Absendung der Lieferung durch uns der Lieferung gleich. Entsteht dem Kunden wegen eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges ein Schaden, so ersetzen wir den nachweislich entstandenen Schaden, höchstens jedoch 5 % des Nettowarenwertes der verspäteten oder unterbliebenen Lieferung oder Leistung. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, soweit wir in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend haften. Das gesetzliche Recht des Kunden zum Rücktritt nach Ablauf einer von uns gesetzten Nacherfüllungsfrist bleibt unberührt.
6. Bei der Versendung von Waren gilt der Tag der Versandaufgabe als Liefertag; in allen anderen Fällen ist der Tag, an dem der Kunde die Mitteilung von der Versandbereitschaft erhält, maßgebend.
7. Die Versendung erfolgt auf Kosten des Kunden an ihn oder nach seinen Angaben an Dritte.
8. Für den Fall der Versendung geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die zu liefernde Ware unser Werk verlassen hat. Entsprechendes gilt, wenn die zu liefernde Ware auf unsere Veranlassung von einem Vorlieferanten unmittelbar an den Kunden versandt wird. Diese Regelungen gelten auch bei Teillieferungen oder wenn wir weitere Leistungen anderer Art übernommen haben,
9. Wird der Versand durch Umstände verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Tag der Anzeige der Versandbereitschaft an diesen auf ihn über.
10. Wir sind berechtigt, die zu versendende Ware auf Kosten und nach Wunsch des Kunden gegen das Transportrisiko zu versichern. Eine diesbezügliche Versicherungspflicht besteht für uns nur aufgrund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden.

§ 5 Mängelhaftung/Gewährleistung

1. Die Sache ist abweichend zu § 434 Abs. 1 BGB frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen entspricht. Eine Hinweispflicht auf unserer Seite in Bezug auf abweichende objektiv erwartbare Beschaffenheiten wird ausgeschlossen.
2. Der Kunde hat die gelieferte Ware nach Eingang sofort zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen. Die Nichtbeachtung der Rügefrist hat den Ausschluss des Kunden mit Ansprüchen jeglicher Art in Bezug auf die nicht oder verspätet gerügten Mängel zur Folge.
3. Bei Transportschäden ist der Empfänger verpflichtet, die Sendung bei Annahme auf sichtbare Mängel der Verpackung zu überprüfen. Soweit äußerlich Beschädigungen am Verpackungskarton festzustellen sind, ist sofort der Inhalt zu überprüfen. Jede Art von beschädigter Verpackung bzw. des Inhaltes muss vom Empfänger auf jeden Fall auf dem Frachtbrief bzw. auf der Rollkarte vermerkt werden. Ein Vermerk (Annahme unter Vorbehalt der späteren Überprüfung) ist im Schadensfalle entsprechend den Transportbedingungen nicht ausreichend. Bei der Reklamation von Transportschäden ist unbedingt eine Kopie des Frachtbriefs/der Rollkarte mit dem entsprechenden Vermerk in Kopie einzureichen. Die Meldefrist für Transportschäden beträgt 5 Arbeitstage nach Erhalt der Ware. Nach Ablauf dieser Frist für Transportschäden kann generell nicht mehr reklamiert werden. Dies gilt auch für Räder, die bereits montiert und/oder gefahren wurden.
4. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel nach unserer Wahl entweder an Ort und Stelle oder in einer unserer Niederlassungen zu überprüfen. Die Überprüfung durch uns hat unverzüglich zu erfolgen, sofern der Kunde ein Interesse an sofortiger Erledigung darlegt. Ohne unsere Zustimmung darf durch den Kunden oder Dritte an bemängelten Waren nichts verändert werden, anderenfalls verliert der Kunde seine Gewährleistungsansprüche.
5. Bei nachweisbaren Material- oder Ausführungsfehlern können wir nach unserer Wahl den Mangel kostenlos beseitigen oder gegen Rücklieferung der bemängelten Waren entweder kostenfrei Ersatz leisten oder den Rechnungswert gutschreiben oder dem Kunden unter angemessener Wahrung seiner Interessen Minderung gewähren. Bei Rücksendungen des Kunden aufgrund von Mängelrügen wird fehlendes Zubehör, wie Schrauben und Kappen, im Falle der Gutschrifterteilung auf Basis des ursprünglichen Rechnungswertes der fehlenden Teile in Abzug gebracht.
6. Andere oder weitergehende Ansprüche des Kunden insbesondere auf Ersatz von Bearbeitungskosten, Ein- und Ausfuhrkosten sowie von Schäden, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.
7. Werden dem Kunden Grenzmuster zur Prüfung eingesandt, haften wir nur dafür, dass die Lieferung entsprechend dem geprüften Grenzmuster unter Berücksichtigung etwaiger Berichtigungen ausgeführt wird (Beschaffenheitsbestimmung durch Grenzmuster).
8. Insbesondere ist die Gewährleistung für Mängel, die infolge nachfolgender Handlungen dem Kunden entstanden sind, ausgeschlossen:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, fehlerhafte Lagerung, natürliche Abnutzung und üblicher Verschleiß, fehlerhafte Wartung, ungeeignete Betriebsmittel und chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, soweit sie nicht von uns zu verantworten sind. Hierzu gehört auch die Um- bzw. Neulackierung an von uns gelieferten Räder. Die Gewährleistung ist gleichfalls für solche Schäden ausgeschlossen, die auf der Nichtbeachtung unserer Hinweise oder Ratschläge oder auf der Nichtbeachtung einer Bedienungs- bzw. Wartungsanleitung beruht. Wir haften außerdem nicht für unsachgemäße Nachbesserungen oder Änderungen/Verlegung der Ware durch den Kunden oder durch einen von ihm beauftragten Dritten. Treten an Felgen sichtbare Fabrikationsmängeln auf, ist die Gewährleistung ausgeschlossen, sofern Reifen bereits auf die Felgen montiert wurden oder die Räder bereits gefahren wurden.
9. Die in diesem Abschnitt geregelten Gewährleistungsansprüche beziehen sich ausschließlich auf Mängel der Lieferungen und Leistungen, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den jeweiligen Kunde bereits vorhanden sind oder auf Material- und/oder Ausführungsfehler beruhen, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bereits existent waren. Die hieraus resultierenden Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten nach

Gefahrübergang. Bei gebrauchten Kaufgegenständen ist jede Haftung für Sachmängel ausgeschlossen, es sei denn, die Existenz eines Mangels wurde arglistig verschwiegen.

§ 6 Rücknahme mangelfreier Ware

1. Grundsätzlich besteht kein Anspruch des Kunden auf Rücknahme mangelfreier Waren. Ein gesetzliches Widerrufsrecht bei Unternehmern gem. § 14 BGB besteht nicht. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, in Einzelfällen nach eigenem Ermessen einer Rücknahme zuzustimmen.
2. Im Falle einer Rücknahme erhält der Kunde eine Gutschrift in Höhe des am Tag der Rücknahme gültigen Nettopreises der zurückgenommenen Ware zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rücknahme geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, jedoch maximal in Höhe des ursprünglich gezahlten Kaufpreises.
3. Für die Rücknahme wird eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 15 % des Kaufpreises erhoben. Diese Gebühr deckt die Kosten für die Qualitätsprüfung, Neuverpackung sowie das Verpackungsmaterial ab und wird von dem Gutschriftbetrag für den Kunden abgezogen.

§ 7 Garantie

1. Ansprüche eines Kunden wegen Verletzung einer Garantie kommen nur in Betracht, wenn wir gegenüber dem Kunden eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben und hierbei die jeweilige Garantie als solche bezeichnet haben Die schriftliche Bestätigung kann durch die Übergabe schriftlich vorformulierter Garantiebedingungen ersetzt werden.
2. Vorbehaltlich der jeweiligen konkreten Garantiezusagen und/oder Garantiebedingungen können vom Kunden Schadenersatzansprüche wegen Verletzung einer Garantie nur insoweit geltend gemacht werden, als der Kunde durch die Garantie gerade gegen Schäden der eingetretenen Art abgesichert werden sollte.

§ 8 Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ferner haften wir für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung Sie als Kunde regelmäßig vertrauen dürfen. Im letztgenannten Fall haften wir jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.. Alle in diesen AGB nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, insbesondere auch Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten (einschließlich Beratung und Erteilung von Auskünften), Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubter Handlung – auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Mängelansprüchen des Kunden stehen-, werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Ansprüche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung/Unterlassung durch uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder darauf beruhen, dass wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen fahrlässig vertragliche Kardinalpflichten oder in sonstiger Weise vertragswesentliche Pflichten verletzt haben oder eine schuldhafte Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit eines Dritten in Rede steht.
2. Für Schäden, die wir nicht zu vertreten haben, haften wir nicht. Hierzu zählen insbesondere Schäden, die aufgrund besonderer Beanspruchung entstandenen sind, so z.B. bei Sportveranstaltungen oder infolge der Montage der Felgen/Reifen auf ein nicht im Gutachten/ABE freigegebenes Fahrzeug. Auch bei nachträglichen Veränderungen jeglicher Art an der gelieferten Ware ist eine Haftung unsererseits ausgeschlossen.
3. Sämtliche Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr, es sei denn zurechenbares, vorsätzliches, grob fahrlässiges oder arglistiges Verhalten liegt vor; oder die Ansprüche beruhen auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
4. Haftungsausschlüsse nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Übrigen nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Eigentumsvorbehalte

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen durch uns oder durch unsere Vertriebspartner gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden vor.
2. Unabhängig von der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, bleibt der Vertrag bestehen, es sei denn, wir erklären ausdrücklich den Rücktritt vom Vertrag.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere hat er diese auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden sowie ähnliche Gefahren zu versichern. Er tritt bereits jetzt Ansprüche gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichteten aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall an uns ab. Der Kunde zeigt dem Versicherer die Forderungsabtretung unverzüglich an.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Der Kunde tritt uns hiermit bereits jetzt alle Forderungen mit allen Nebenrechten bis zur Höhe unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen, unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist und unabhängig davon, ob die Weitveräußerung an einen oder mehrere Abnehmer erfolgt („verlängerter Eigentumsvorbehalt"). Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Kunde hat bei der Weiterveräußerung auf Rechnungskopien, Lieferscheinen oder sonstigen Unterlagen unseren Namen gemäß Lieferschein aufzuführen.
5. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter und stellt diese einheitlich in Rechnung, so tritt er die Kaufpreisforderung gegen den Abnehmer nur in Höhe des dem Abnehmer hinsichtlich der Vorbehaltsware in Rechnung gestellten Betrages inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer bereits hiermit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Ist die Vorbehaltsware in dieser Rechnung nicht gesondert aufgeführt, so gilt die Abtretung in Höhe des Preises, den wir dem Kunden zum Zeitpunkt der Lieferung an den Abnehmer berechnet hätten. Unterscheidet der Kunde gegenüber dem Abnehmer nicht zwischen der Vorbehaltsware und anderen mit ihr erbrachten Leistungen, so gilt die gesamte Forderung an uns abgetreten.
6. Der Kunde bleibt – vorbehaltlich eines Widerrufs durch uns – zur Einziehung der betreffenden Forderungen im eigenen Namen auch nach der Abtretung ermächtigt. Diese Ermächtigung lässt unser eigenes Einziehungsrecht unberührt. Solange der Kunde insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, keinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder ein solcher anderweitig gestellt wird oder mangels Masse abgewiesen wird, seine Zahlungen nicht einstellt oder der Firmeninhaber nicht in Folge von Zahlungsschwierigkeiten wechselt, verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen.
7. Die Befugnis des Kunden zur Weiterveräußerung sowie zur Einziehung der betreffenden Forderungen erlischt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder ein solcher anderweitig gestellt wird oder mangels Masse abgewiesen wird, der Kunde seine Zahlungen einstellt oder der Firmeninhaber in Folge von Zahlungsschwierigkeiten wechselt. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Forderungen, auch unmittelbar gegenüber den Abnehmern des Kunden geltend zu machen. Der Kunde gestattet uns, sämtliche Maßnahmen in seinem Betrieb zu treffen, die uns zur Wahrung und Geltendmachung unserer aus dem Eigentumsvorbehalt erwachsender Rechte angemessen und erforderlich erscheinen und gewährt uns insbesondere Einsicht in die betreffenden Unterlagen und erteilt Auskunft über den Bestand der Vorbehaltsware. Kommt der Kunde in diesem Fall unserer Aufforderung, die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen und diese zur Zahlung an uns aufzufordern, nicht unverzüglich nach, so sind wir berechtigt, dies für den Kunde zu tun.
8.Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware nach Maßgabe der vereinbarten Weiterveräußerungsbefugnis und zieht der Kunde die betreffende Forderung von seinem Abnehmer ein, bevor er unsere Forderung hinsichtlich der betreffenden Vorbehaltsware vollumfänglich erfüllt hat, so verpflichtet sich der Kunde den Forderungsbetrag auf ein separates Treuhandkonto einzuzahlen. Erst mit vollständiger Erfüllung unserer gegenüber dem Kunden bestehenden Forderung ist dieser berechtigt, den Forderungsbetrag vom Treuhandkonto zu seiner Verfügung einzuziehen.
9. Erlischt die Befugnis zur Weiterveräußerung, so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware unverzüglich vom Kunden heraus zu verlangen und uns gegebenenfalls, auch mittels eines Bevollmächtigten, den unmittelbaren Besitz an der Vorbehaltsware zu verschaffen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist in diesem Fall ausgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich, uns oder unserem Bevollmächtigten den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen für den Zweck der Inbesitznahme der Vorbehaltsware und erforderlichenfalls auch die Einsichtnahme in seine Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die Kosten der Inbesitznahme trägt der Kunde. In jedem Fall sind wir zum Abzug eines pauschalen Kostenerstattungsbetrages in Höhe von 10 % des gutgeschriebenen Betrages von der Gutschrift berechtigt. Dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer Rücknahmekosten oder einer geringen Wertminderung der Ware unbenommen.
10. Der Kunde teilt uns jedwede Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte (Pfändung, etc.) vor deren Eintritt mit und bestätigt unser Eigentumsrecht schriftlich sowohl gegenüber dem Dritten als auch uns gegenüber. Der Kunde ist verpflichtet, den Eingriffen bzw. Beeinträchtigungen mit dem Hinweis auf unser Eigentum zu widersprechen.
11. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware an Dritte ist dem Kunden untersagt. Will der Kunde ausstehende Forderungen, die zumindest teilweise Forderungen aus unserer Geschäftsbeziehung mit dem Kunde darstellen, im Wege eines Forderungskaufs, insbesondere durch Factoring, verkaufen oder abtreten, so hat der Kunde vorher unsere schriftliche Zustimmung einzuholen. Der Kunde tritt bereits jetzt die aus dem Factoring resultierenden Forderungen gegen den Factor in Höhe unseres Saldos aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden an uns ab. Sollten unsere Forderungen seitens des Kunden bestritten sein, oder sonstige Unsicherheiten über unsere Berechtigung bestehen, so wird der Kunde den Factor bis zur endgültigen Klärung anweisen, auszuzahlende Beträge bis zur Höhe unseres Saldos auf ein von uns zu benennendes Treuhandkonto einzuzahlen.
12. Vom Eigentumsvorbehalt unberührt bleibt die Haftung des Kunden für den Untergang oder die Verschlechterung der Vorbehaltsware nach den gesetzlichen Regeln.
13. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
14. Mit Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung erlischt der Eigentumsvorbehalt und das Eigentum an der Vorbehaltsware geht auf den Kunden über.

§ 10 Datenschutz

Detaillierte Informationen zum Datenschutz bei uns, insbesondere zum Umfang der Verarbeitung der Daten der Kunden und zu ihren gesetzlichen Rechten, finden die Kunden in unserer Datenschutzerklärung unter: www.motec-wheels.de/de/datenschutz.

§ 11 Urheberrechte

Wir haben an allen Bildern, Filme und Texten, die auf unserer Webseite oder in Werbung veröffentlicht werden, Urheberrechte.
Ebenso haben wir an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Eine Verwendung oder Weitergabe der Bilder, Filme Texte und sonstigen Dokumente und Unterlagen durch den Kunden ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht gestattet.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungs- und Zahlungsort unser Geschäftssitz. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Es findet vorbehaltlich anderweitiger individueller Vereinbarungen deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

§ 13 Verjährung eigener Ansprüche

Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.